
Verordnung über die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen von Grundstücken¹

(Vom 30. November 1993)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)²

beschliesst:

§ 1 Veröffentlichungen

¹ Eigentumsübertragungen von Grundstücken sind gemäss Art. 970a Abs. 2 ZGB zu veröffentlichen. Der Erwerb durch Erbgang wird nicht veröffentlicht.

² Auf die Veröffentlichung ist zu verzichten, wenn die betroffene Fläche weniger als 250 m² beträgt.

³ Die Veröffentlichung erfolgt monatlich, nach Gemeinden geordnet, im kantonalen Amtsblatt.

§ 2 Zuständigkeit und Verfahren

Die Grundbuchverwalter melden der Staatskanzlei Schwyz monatlich die in den Gemeinden ihres Notariatskreises erfolgten Eigentumsübertragungen von Grundstücken, welche nach § 1 zu veröffentlichen sind.

§ 3 Gebühren

¹ Die Veröffentlichung der Eigentumsübertragungen von Grundstücken ist gebührenpflichtig.

² Die Gebühr, welche vom Grundbuchverwalter beim Gesuchsteller zu erheben ist, setzt sich aus einer Publikationsgebühr und einem Anteil des Grundbuchverwalters für seinen Aufwand zusammen.

³ Die Publikationsgebühr, welche der Staatskanzlei zu entrichten ist, bemisst sich nach der Verordnung über die amtlichen Veröffentlichungen.³ Der Anteil des Grundbuchverwalters wird im Gebührentarif für Notare und Grundbuchverwalter⁴ festgelegt.

§ 4⁵

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.⁶ Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 18-373 mit Änderung vom 1. Juni 1999 (Abl 1999 855).

² SR 210.

213.211

³ SRSZ 140.211.

⁴ SRSZ 213.512.

⁵ Aufgehoben am 1. Juni 1999.

⁶ Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement am 21. Dezember 1993 genehmigt.